



Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz • Am Gautor 15 • 55131 Mainz

An alle  
öffentlichen Apotheken  
in Rheinland-Pfalz

Geschäftsführer  
Dr. jur. Tilman Scheinert, M. Sc.  
Am Gautor 15  
55131 Mainz  
Tel.: 06131/27012-0  
Fax: 06131/27012-22  
Email: Tilman.Scheinert@lak-rlp.de

Datum 22. Juni 2020  
Seite 1 von 2

## Corona / COVID-19 10. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24.06.2020 tritt mit Ablauf der Neunten Corona-Bekämpfungsverordnung die **Zehnte** Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeVO) in Kraft und mit Ablauf des 31.08.2020 außer Kraft. Danach wird voraussichtlich die Elfte. CoBeVO folgen und die bis dahin eintretenden Entwicklung berücksichtigen.

Sie finden die aktuelle Verordnung unter

[https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/10. Bekaempfungsverordnung/10\\_CoBeLVO.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/10._Bekaempfungsverordnung/10_CoBeLVO.pdf)

Für den Apothekenbetrieb ergeben sich keine Änderungen zur bisherigen Verordnungslage.

Gemäß § 5 der 10. CoBeVO sind u.a. Apotheken unter Beachtung der Schutzmaßnahmen

- a. Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2,
- b. Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) nach § 1 Abs. 3 und
- c. Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7.

geöffnet.

### Abstandsgebot

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum (dazu zählt in diesem Sinne auch der öffentliche Bereich der Apotheke) ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von **1,5 Metern** zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen wird.

Satz 1 gilt nicht für:

1. Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen oder einer Zusammenkunft der Angehörigen zweier Hausstände,
2. Kontakte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,

3. Kontakte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und solche, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

#### Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten gem. § 1 Abs. 4 nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

Für Patientinnen und Patienten gilt in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

#### Zutrittsregelung

Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebotes, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern, vgl. § 1 Abs. 5.

#### Hygienemaßnahmen

Soweit öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen öffnen, sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen, vgl. § 1 Abs. 6.

#### Personenbegrenzung

Sofern Personen in einer öffentlichen oder gewerblichen Einrichtung zusammentreffen und sich nicht überwiegend bestimmungsgemäß an festen Plätzen aufhalten, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen, vgl. § 1 Abs. 7.

Bitte halten Sie sich informiert.

Vielen Dank.

Mit den besten Grüßen und Wünschen,

Ihre

Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz



Dr. jur. Tilman Scheinert, M. Sc.  
Geschäftsführer

P.S.: Bitte lassen Sie uns, soweit noch nicht geschehen, Ihre E-Mailadresse an "geschaefsstelle@lak-rlp.de" zukommen, damit wir Sie bei künftigen Meldungen zeitnah informieren können.